

Alles gut geregelt

Durchgereichtes Erbe – eine sinnvolle Möglichkeit, Denkmale zu bewahren

Mit dem Erbe, das ihr die verstorbene Schwester vermacht hatte, wollte Dr. Uta Seibt aus Starnberg etwas Gemeinnütziges tun. Nach einem Telefonat mit dem Testament-Service der Deutschen Stiftung Denkmalschutz beschloss sie, einen Teil des Erbes an die Stiftung weiterzugeben. Angeregt durch den im April 2016 erschienenen MONUMENTE-Artikel „Denkmal in Not“ ermöglichte sie die Restaurierung von Objekten ihres Herzens auf dem Eliasfriedhof in Dresden und der Gründertafeln der ehemaligen Synagoge in Görlitz.

„Durch diese Förderungen wurde aus dem traurigen Ereignis schließlich eine beglückende Erfahrung, die mir bleibt“, sagt Uta Seibt. Sie hofft, dass diese Alternative, Denkmale zu bewahren, verstärkt aufgegriffen wird. Ein Erbe durchzureichen, kommt nicht nur unserer Kulturlandschaft zugute, sondern hilft außerdem, die anfallende Erbschaftsteuer zu vermindern.

Motive für das Weiterreichen einer Erbschaft

Häufig wird ein Erbe teilweise oder ganz an eine gemeinnützige Stiftung durchgereicht. Neben steuerlichen Vorteilen sind es oftmals diese Motive:

- Das Vermögen wird für eigene Zwecke nicht benötigt.
- Das Vermögen soll zum Gedenken an den Verstorbenen verwendet werden und dessen Interessen sollen an die nächste Generation weitergegeben werden.
- Die Erbschaftsteuer soll vermindert werden oder gänzlich entfallen.

Die steuerliche Behandlung

Es besteht die Möglichkeit, dass die Erbschaftsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit erlischt. Das heißt, dass die etwa noch ausstehende Steuerzahlung nicht mehr geschuldet bzw. die bereits erhobene Erbschaftsteuer vom Finanzamt erstattet wird, wenn der Erbe die ihm zugewandte Leistung ganz oder teilweise nicht behält. Diese Regelung sieht das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vor.

Zum einen ist erforderlich, dass es sich beim Endbegünstigten entweder um den Bund, ein Land, eine Kommune oder um eine inländische gemeinnützige Stiftung handelt. Vereine sind von der Regelung ausgeschlossen. Außerdem muss die Zuwendung innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfolgen.

Der Erbe hat demnach zwei Jahre Zeit, zu überlegen, ob er das ihm zugedachte Vermögen aus der Erbschaft für einen guten Zweck weitergibt und dadurch die Erbschaftsteuer spart.

Das Ehepaar Dr. Uta und Dr. Friedrich Seibt auf dem Eliasfriedhof in Dresden



Foto: Verwaltung Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhof Dresden/Beatrice Teichmann

Sollten Sie sich für eine Zuwendung an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz entscheiden, bekommen Sie eine entsprechende Zuwendungsbestätigung, die Sie für das Finanzamt benötigen werden.

Genaue Informationen zum Verfahren erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt für Erbschaftsteuer. Da nicht jedes Finanzamt Erbschaftsteuerangelegenheiten regelt, können Sie die Zuständigkeit beim Wohnsitzfinanzamt des Erblassers erfahren.

Welche Möglichkeiten bietet die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, das durchgereichte Erbe entgegenzunehmen und würdig einzusetzen?

- Sie können das Vermögen als Spende der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zukommen lassen oder ihrem Grundstock-Kapital zustiften, um nachhaltig und wiederkehrend aus den Erträgen zu fördern.
 - Sie können zu bestehenden Fonds und Treuhandstiftungen zustiften oder unter Umständen selbst eine Stiftung errichten, z.B. um den Memorialcharakter der Zuwendung zu betonen.
 - Sie können bei einer Förderung auf den Verstorbenen hinweisen lassen. Sie können auch „im Stillen“ fördern, und der Erblasser bleibt anonym.
- Zudem können Sie den zur Verfügung stehenden Betrag splitten.

Um Ihnen den Einstieg in das Thema zu erleichtern, hat die Deutsche Stiftung Denkmalschutz Informationsmaterial für Sie zusammengestellt.

Gerne senden wir Ihnen unsere Informationsmappe zu den Themen Nachlass und Vorsorgeverfügungen zu. Wenn gewünscht, bieten wir Ihnen auch ein persönliches Gespräch an, in dem wir unter Wahrung Ihrer Anonymität auf Ihre persönlichen Bedürfnisse eingehen. Kontakt: Testament-Service der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Christiane Feulner, Tel. 0228 9091-204, testament@denkmalschutz.de

www.denkmalschutz.de/letzter-wille

Personen	Steuerklasse	Freibeträge in Euro
Ehepartner und eingetragener Lebenspartner	I	500.000,-
Eheliche und nicht-eheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Kinder von bereits verstorbenen Kindern	I	400.000,-
Enkel, Stiefenkel	I	200.000,-
Weitere Personen der Steuerklasse I (Eltern, Urenkel, (Ur-) Großeltern im Erbfall)	I	100.000,-
Personen der Steuerklasse II (Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Eltern, Urenkel, (Ur-) Großeltern bei Zuwendungen unter Lebenden)	II	20.000,-
Alle übrigen Erben	III	20.000,-



Foto: Stadt Görlitz

Die nächsten Testament-Sprechstunden:

- 2. Oktober, Bonn
- 10. Oktober, Hamburg
- 16. Oktober, München
- 7. November, Bonn
- 20. November, Berlin
- 5. Dezember, Köln

Weitere Termine gerne nach Absprache.

Bei der feierlichen Übergabe der restaurierten Gründertafeln der ehemaligen Synagoge in Görlitz: Bürgermeister Dr. Michael Wieler dankt Dr. Uta Seibt.